

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Hamburger Friedhöfe -AöR- für Grabpflegeverträge, gültig ab 1. 1. 2012

(Stand: November 2011)

1. Der Vertrag kommt zwischen dem Nutzungsberechtigten der Grabstätte (Auftraggeber) und den Hamburger Friedhöfen (Auftragnehmerin) für eine Dauer von bis zu 25 Jahren, jedoch nicht über den Zeitraum der Nutzungsberechtigung hinaus zustande. Kommt der Vertrag mit einem nicht Nutzungsberechtigten zustande und widerspricht der Nutzungsberechtigte dem Vertragsschluss, endet das Vertragsverhältnis mit Eingang des berechtigten Widerspruches bei der Auftragnehmerin, ohne dass es einer Kündigung bedarf. In diesem Fall zahlt die Auftragnehmerin den nicht verbrauchten Teil des geleisteten Betrages für die Grabpflege an den nicht Nutzungsberechtigten nach schriftlicher Aufforderung zurück.
2. Der Gesamtbetrag für die Grabpflege für den vertraglich vereinbarten Zeitraum ist im Voraus fällig. Die Leistungen der Auftragnehmerin bestimmen sich im Einzelnen nach dem Grabpflegevertrag. Voraussetzung für die erstmalige Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungspflichten der Auftragnehmerin, insbesondere der Pflege- und Bepflanzungsleistungen, ist ein einwandfreier Pflegezustand der Grabstätte und ein der örtlichen Lage (Klima, Boden, Schatten, Sonne, etc.) entsprechender Pflanzenbestand sowie der Eingang des vollständigen Gesamtbetrages für die Grabpflege auf dem Konto der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber über den nicht einwandfreien Zustand der Grabstätte bzw. den Pflanzenbestand unterrichten und um Abhilfe bitten. Bei Verträgen mit Beginn nach Ableben entstehen die zuvor bezeichneten Leistungspflichten der Auftragnehmerin nach Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen mit der Frühjahrsbepflanzung.
3. Die Herstellung bzw. Erhaltung der Standsicherheit des Grabmales ist Aufgabe des Auftraggebers und ohne gesonderte Vereinbarung nicht Gegenstand der vertraglichen Leistung. Wird die Standunsicherheit durch die Auftragnehmerin festgestellt, benachrichtigt sie den Auftraggeber und bittet um Abhilfe. Während der Zeit des Bestehens der Standunsicherheit entfällt die Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Leistung, ohne dass dies zur Befreiung des Auftraggebers von der Gegenleistung führt. Ist ein Nutzungsberechtigter nicht mehr vorhanden oder durch die Auftragnehmerin nicht zu ermitteln, lässt die Auftragnehmerin auf Kosten des Auftraggebers die unbedingt notwendigen Sicherungsmaßnahmen vornehmen. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die dabei entstehenden Kosten mit der Zahlung für die Grabpflege zu verrechnen, wodurch sich die Laufzeit des Grabpflegevertrages entsprechend verringert.
4. Sofern einzelvertraglich nichts anderes bestimmt, erfolgt die Grabpflege in regelmäßigen Abständen. Sie umfasst Säubern der Grabfläche, Jäten, Schneiden und Abstechen der Rasenkanten, Schneiden und Düngen der Dauerbepflanzungen sowie Behebung von Senkschäden in Rasenflächen. Nicht erfasst ist Bewässerung, Ersatz vertrockneter Pflanzen sowie Pflege des Grabdenkmals und des sonstigen Grabzubehörs.
5. Die Wechsellpflanzung wird der Jahreszeit und Witterung entsprechend ausgeführt. Das Anwachsen der Wechsel- und Dauerbepflanzungen wird garantiert. Die Gewährleistung beschränkt sich auf kostenlose Nachbesserung. Schäden durch höhere Gewalt - insbesondere Sturm, Schnee, Hagel, schweren Regen, Nachtfröste nach dem 20.05. -, tierische Schädlinge und/oder Pflanzenkrankheiten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern einzelvertraglich nichts anderes bestimmt, erfolgt die Auswahl

- insbesondere im Hinblick auf Art und Farbe - und Anordnung der Pflanzen nach Ermessen der Auftragnehmerin.

6. Der Winterschmuck wird jährlich zur Totengedenkwoche ausgeführt. In der Zeit vom 15.02. bis 15.03. eines jeden Jahres wird der Winterschmuck wieder entfernt. Dauerbepflanzung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers abgedeckt. Hierdurch eintretende Fäulnisschäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. Mangelhafte Arbeiten - mit Ausnahme nicht offensichtlicher Mängel - können nur innerhalb eines Monats nach deren Ausführungen bei unverändertem Zustand der Grabstätte beanstandet werden. Die Beanstandung soll schriftlich erfolgen.

8. Zur Grabstätte gehörende Solitärgehölze können ohne gesonderte Nachricht auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, wenn sie eine Höhe von über 75 cm erreicht haben und/oder die Nachbargrabstätten beeinträchtigen.

9. Die Auftragnehmerin übernimmt keine Haftung für gestohlene oder sonst abhandengekommene Anpflanzungen oder Ausschmückungen der Grabstätte. Ersatz wird auf Wunsch und gegen zusätzliche Zahlung von der Auftragnehmerin besorgt.

10. Der Vertrag kann durch die Vertragspartner nur aus wichtigem Grund schriftlich durch Einschreibebrief gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende. Nicht verbrauchte Beträge werden ohne Zinszuschlag nach Abzug einer Bearbeitungspauschale an den Auftraggeber zurückgezahlt. Bei Kündigung durch den Auftragnehmer werden nicht verbrauchte Beträge mit den Zinsen eines Sparbuches verzinst; die Bearbeitungspauschale entfällt.

11. Durch den Tod des Auftraggebers wird der Vertrag nicht automatisch beendet. Das Recht zur Kündigung ist ausgeschlossen. Das Recht zur schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Der Tod des Auftraggebers stellt keinen wichtigen Grund dar. Entsprechendes gilt für das Kündigungsrecht der Erben.

12. Ergänzungen und/oder Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

13. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen führt weder zur Unwirksamkeit der restlichen Bedingungen noch zur Unwirksamkeit des Grabpflegevertrages. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB.